

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2023/206

Betreff: Ortsgericht Hungen IV
hier: personelle Besetzung

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		05.09.2023

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Ortsgericht Hungen IV hier: personelle Besetzung			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		05.09.2023

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Ja

Beratungsfolge	Termin	Status
Magistrat	12.09.2023	nichtöffentlich beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	02.11.2023	öffentlich beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2023	öffentlich beschließend

Beschluss:

Es wird beschlossen, folgende Person für das Ortsgericht Hungen IV (Langd, Rabertshausen, Rodheim) beim Amtsgericht Gießen in Vorschlag zu bringen:

Herrn Günther Becker, geb. 25.06.1944 als Ortsgerichtsvorsteher für die Dauer von fünf Jahren

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit von Herrn Günther Becker ist am 22.07.2023 ausgelaufen. Eine Neu- bzw. Ergänzungswahl ist daher erforderlich.

Jedes Ortsgericht besteht aus einem Vorsteher und vier Schöffen. Die Ernennung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von 10 Jahren. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat. Wegen der persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung wird auf §§ 8 ff Ortsgerichtsgesetz verwiesen.

Nach § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Person vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind.

Die Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Der Ortsbeirat Rodheim hat über die Thematik beraten und in seiner Sitzung am 31.05.2023 die Wiederwahl/Wiederernennung von Herrn Becker beschlossen.

Herr Becker hat seine Zustimmung für die weitere Tätigkeit als Ortsgerichtsschöffe erteilt.